

Satzung des Sportvereins „VfB Steudnitz 1990“ e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 28.05.1990 in Steudnitz gegründete Verein führt den Namen:
„VfB Steudnitz 1990“.
Der Namensbestandteil VfB steht für: Verein für Bewegungsspiele.
Mit seiner Eintragung im Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dornburg-Camburg, Ortsteil Dorndorf-Steudnitz.
- (3) Er tritt die Rechtsnachfolge der 1953 gegründeten BSG Chemie Steudnitz an.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Jena.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch die Errichtung, den Erwerb und die Instandhaltung von Sportanlagen.
- (3) Der Verein sieht seine Aufgaben in
 - a) der Herausbildung, Bewahrung und Entwicklung von Sportarten, die im Territorium Tradition haben,
 - b) der qualitativen Fortführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - c) der engen Zusammenarbeit mit allen Trägern des Sports, der Entwicklung eines breiten sportlichen Angebots und
 - d) der Entwicklung und Erhaltung des Kinder- und Jugendsports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden, die bzw. der diese Satzung anerkennt und eine Aufnahmegebühr entrichtet.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Der Verein kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um die Arbeit des Vereins erworben haben.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) sich an den vom Verein angebotenen Sportarten innerhalb der Abteilungen am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu beteiligen,
 - b) bei sportlicher Eignung gefördert zu werden,
 - c) die dem Verein zur Verfügung gestellten Sportanlagen entsprechend den Festlegungen zu nutzen,
 - d) bei Sportunfällen den durch den LSB vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
 - e) entsprechend den Festlegungen des Vereins an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen und
 - f) mit Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Amt innerhalb des Vereins zu kandidieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) die festgelegten Mitglieds- und Abteilungsbeiträge zu zahlen,
 - b) entsprechend dem olympischen Gedanken im Verein zu wirken, offen, ehrlich und kameradschaftlich aufzutreten,
 - c) die Interessen des Vereins und die demokratischen Prinzipien des Organisationslebens zu wahren,
 - d) sich sportlich fair bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und
 - e) die bereitgestellten Sportanlagen und -einrichtungen pfleglich zu behandeln und zu deren Werterhaltung beizutragen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei einem Beitragsrückstand von mindestens 3 Monaten oder vereinschädigendem Verhalten.
- (2) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Einspruchsfrist ist der Ausschluss unanfechtbar.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur auf schriftlichen Antrag zum 31.03., 30.06., 30.09. oder zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich.
- (4) Durch Ableben eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft.

§ 6 - Strukturen des Vereins

- (1) Der Verein ist in Abteilungen untergliedert.
- (2) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor.

§ 7 - Organe des Sportvereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand einzuberufen.
Dabei sind
 - a) Rechenschaft des Vorstandes abzulegen,
 - b) Aufgaben für das neue Geschäftsjahr zu beraten,
 - c) entsprechende Wahlen der Leitungen vorzunehmen (je nach Wahlzyklus),
 - d) der Kassenbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr zu bestätigen und
 - e) der Vorstand bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung zu entlasten.Wird der Kassenbericht nicht bestätigt oder der Vorstand nicht entlastet, so ist hierzu eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es schriftlich verlangt oder in bestimmten Fällen, falls es die Interessen des Vereins erfordern.
- (3) Der Vorstand des Sportvereins setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart.
 - d) Zusätzlich können bis zu 4 stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden.
- (4) An den Vorstandssitzungen können die Abteilungsleiter teilnehmen. Sie besitzen in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 8 - Wählbarkeit der Organe / Beschlussfassung

- (1) Im Abstand von 3 Jahren sind die Organe des Vereins neu zu wählen. Dabei hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.
- (2) Bei der Wahl der Organe des Vereins besteht die Möglichkeit
 - a) offen oder geheim über einzelne Kandidaten oder
 - b) im Block abzustimmen.
- (3) Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 2. Wahlgang.
- (4) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
- (5) Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes oder
 - c) die Auflösung des Vereins.

§ 9 - Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Arbeit des Vereins wird grundsätzlich auf der Basis von
 - a) Mitglieds- und Abteilungsbeiträgen,
 - b) Zuwendungen des LSB, des Landes und der Kommune und aus Spenden,
 - c) Eigeneinnahmen aus Startgeldern und Nutzungsgebühren für Sportstätten,
 - d) Eigeneinnahmen aus kulturell-sportlichen Veranstaltungen,
 - e) Einnahmen aus Sportkursen und
 - f) Einnahmen aus Werbung, Sponsoring und Mietenfinanziell gestaltet.
- (2) Die Mitglieds- und Abteilungsbeiträge werden in einer separaten Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (6) Vergütungen an Übungsleiter oder Mitarbeiter bedürfen ab einem monatlichen Betrag von 50,00 EUR der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 - Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden entsprechend dem festgelegten Wahlzyklus zwei Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Organ und ausschließlich der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 11 - Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Im Rechtsverkehr wird der Verein ausschließlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist dabei zur Alleinvertretung berechtigt.
- (2) Dem Kassenwart wird eine vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden widerrufliche Bankvollmacht erteilt.
- (3) Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

§ 12 - Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung des Vereins tritt mit Wirkung vom 01.09.1990 in Kraft. Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform und eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sie sind vom Vorstand zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (3) Der Verein wird ferner aufgelöst durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen, die der Vorstand bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu beantragen hat.
- (4) Der Vorstand hat den Verein zu liquidieren und die Auflösung öffentlich bekannt zu machen und im Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (5) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Mitglieder des Vereins entstehen, ist der Handelnde persönlich verantwortlich.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Berücksichtigte Änderungen vom:

03.02.1994
16.06.1994
13.12.2000
23.03.2010